

M e r k b l a t t zu Schlichtungsverfahren

1 / 3

Die Industrie- und Handelskammer und andere zuständige Stellen müssen nach ihrer Satzung Ausbildungsberater bestellen. Die Ausbildungsberater sollen die Belange der Azubis und der Unternehmen vertreten und bei Streitigkeiten als Vermittler auftreten. Bei Problemen können sich die Ausbildungsparteien (Betrieb und Auszubildender) an die Ausbildungsberater der zuständigen Stelle wenden. Kann der Ausbildungsberater nicht mehr weiterhelfen, kommt die nächste Instanz zum Zuge.

Bei Streitigkeiten aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis hat vor einem Gerichtsverfahren beim Arbeitsgericht zuvor eine Schlichtungsverhandlung vor einem Schlichtungsausschuss der zuständigen Stelle stattzufinden

Eher im Verborgenen vollzieht sich die Arbeit des Schlichtungsausschusses: Er ist mit jeweils einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter besetzt und versucht, Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen gütlich beizulegen.

Schlichtungen sind sehr erfolgreich: Fast die Hälfte aller durchgeführten Verfahren enden mit einem Vergleich. Diese Arbeit erfordert viel Fingerspitzengefühl und ein hohes Maß an Erfahrung und ausgleichender Gesprächsführung. In den meisten Fällen geht die Initiative für eine Schlichtungsverhandlung vom Auszubildenden aus; überwiegend wegen Kündigung des Ausbildungsvertrages, aber auch wegen Mängel in der Ausbildung.

Die Schlichtung ist eine Besonderheit der Berufsausbildung. Im Rahmen der Berufsausbildung kann nur dann ein Arbeitsgerichtsprozess geführt werden, wenn zuvor die Schlichtung angehört wurde. Ziel der Schlichtung ist es, Streitigkeiten zwischen Azubi und Ausbilder bereits vor einem Arbeitsgerichtsprozess zu klären. In einem Schlichtungsverfahren geht es viel weniger steif zu als in einem Gerichtsaal.

Die Schlichtung findet bei der zuständigen Stelle statt. Wenn ein Antrag auf ein Schlichtungsverfahren oder einen Widerspruch gegen eine Kündigung eingereicht wird, wird zu einem Schlichtungstermin eingeladen.

M e r k b l a t t zu Schlichtungsverfahren

2 / 3

Im Schlichtungsausschuss sitzen je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Ein Vertreter der IHK betreut den Schlichtungsausschuss und fungiert während der Sitzung als Protokollführer. Der Azubi und Ausbilder sind jeweils berechtigt, einen Berater, zum Beispiel ihren Rechtsanwalt oder Gewerkschaftsvertreter mitzubringen.

Die Schlichtung ist kostenlos. Bei der Schlichtung kann zum Beispiel geklärt werden, ob eine Kündigung wirksam ist oder auf welche Weise ein Ausbildungsverhältnis beendet werden kann. Auch die Geltendmachung von Ansprüchen ist hier möglich.

Die Schlichter versuchen, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, also zu Schlichten. Schlichtungen können zu folgenden Ergebnissen führen:

Es kann ein Vergleich zwischen den Parteien gefunden werden. Der Vergleich kann die Fortführung und die Bedingungen unter denen die Ausbildung fortgeführt werden, regeln. Er kann aber auch die Beendigung der Ausbildung und die Bedingungen der Beendigung regeln.

Wenn eine gütliche Einigung (Vergleich) nicht möglich ist, kann der Ausschuss auch einen Spruch fällen, der, wenn er von den Parteien anerkannt wird, die Rechtskraft eines Gerichtsurteils hat.

Wer mit dem Schlichterspruch nicht einverstanden ist, kann innerhalb von einer Woche Widerspruch einlegen. Dann kommt es zu einer Güteverhandlung beim Arbeitsgericht.

Es kann aber auch der Fall eintreten, dass die beiden Schlichter den vorliegenden Fall nicht einheitlich beurteilen können. In diesem Fall erfolgt die Feststellung, dass weder ein Vergleich, noch ein Spruch möglich sind. Hierdurch wird der Weg zum Arbeitsgericht frei.

M e r k b l a t t zu Schlichtungsverfahren

3 / 3

Auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses kann versucht werden, einen Schlichtungstermin zu bekommen. Normalerweise findet eine Schlichtung aber nur bei Streitigkeiten in einem bestehenden Ausbildungsverhältnis statt. Nach rechtskräftiger Beendigung der Ausbildung muss deshalb normalerweise direkt beim Arbeitsgericht geklagt werden.

Der ureigenste Sinn der Schlichtungen ist es, die Arbeitsgerichte zu entlasten und den Bestand der Ausbildung zu erhalten.